

SATZUNG des Vereins "MÜNCHNER TENNIS-CLUB AUSSTELLUNGSPARK e.V."

Satzung vom 30.10.1982, zuletzt geändert mit Beschluss vom 24.02.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Münchner Tennis-Club Ausstellungspark e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des Folgejahres, erstmals zum 1.10.2018.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Tennis-Turnieren, Förderung des jugendlichen Tennish Nachwuchses.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen politischer, konfessioneller oder rassistischer Art bestehen nicht.
- (2) Der Verein hat Vollmitglieder, jugendmitglieder, studentische und auszubildende Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (a) Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein auf unbestimmte Zeit angehören und den Spielbetrieb aktiv ausüben

- (b) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Stichtag ist der 30.9. eines jeden Jahres.
- (c) Studentische und auszubildende Mitglieder sind Mitglieder zwischen 19 und 27 Jahren, die sich in der Berufsausbildung befinden. Stichtag ist der 30.9. eines jeden Jahres. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.
- (d) Fördermitglieder sind Mitglieder, die dem Verein auf unbestimmte Zeit angehören, jedoch die Spielberechtigung nicht besitzen (passive Mitglieder).
- (e) Ehrenmitglieder sind langjährige, außergewöhnlich verdienstvolle Angehörige des Vereins, die von der Mitgliederversammlung dazu einstimmig gewählt worden sind.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes an den Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, die ihre Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen hat. Erst mit Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird verloren
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Austritt.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung hat somit durch schriftliche Erklärung bis spätestens zum 30.9. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehend zu erfolgen. Alternativ ist eine Erklärung in Textform via E-Mail oder Fax an den Verein ausreichend, wobei deren Zugang von einem Vorstandsmitglied schriftlich z.B. via E-Mail bestätigt werden muss. Altmitglieder (Mitglieder, die vor dem 30.9.2018 eingetreten sind) haben Bestandsschutz dahingehend, dass ihre Mitgliedschaft bis zum 31.12. des Kündigungsjahres fortbesteht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über der Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz vorheriger Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

- (a) Besteht die Absicht, ein Mitglied auszuschließen oder liegt ein dementsprechender Antrag vor, so ist vor der Beschlussfassung über den Antrag dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Begründung mitzuteilen.
- (b) Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und in der Tagesordnung ausdrücklich aufzuführen

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen

- (1) in der Ausübung des Tennissportes für alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, im Rahmen der jeweils von der Vorstandschaft hierfür aufzustellenden Spielordnung,
- (2) in der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen ohne Ausnahme,
- (3) in der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Mitglieder unter 16 Jahren sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Stichtag ist der 30.9. eines jeden Jahres.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der

- (1) rechtzeitigen Bezahlung der Beiträge,
- (2) Einhaltung der Vereinssatzung,
- (3) Beachtung der Sport- und Spielregeln, sowie der jeweiligen Spielordnung,
- (4) Wahrung der sportlichen Kameradschaft und der gesellschaftlichen Umgangsformen.
- (5) Jedes aktive Mitglied, das im jeweiligen Geschäftsjahr 17 Jahre alt wird und nicht älter als 70 Jahre alt ist, ist verpflichtet, Helferstunden abzuleisten. Bei nicht vollständiger Ableistung kann der Verein ein in der Mitgliederversammlung festgelegtes Entgelt als Surrogat einziehen. Bei Familienmitgliedschaften kann dies auf mindestens zwei Familienmitglieder beschränkt werden.

§ 8 Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitrag ist ein Geschäftsjahresbeitrag und wird Mitte bis Ende März des Geschäftsjahres eingezogen. Hierzu hat jedes Clubmitglied, sofern nicht schon mit dem Aufnahmeantrag geschehen, eine schriftliche Einzugsermächtigung abzugeben.
- (3) Die Beitragshöhe wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Aufnahmegebühr. Die Beitragshöhe gliedert sich in ihrer Höhe entsprechend der Mitgliederarten im Sinne des § 3 Ziff. 2 der Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Beitrags freigestellt.
- (5) Die Vorstandschaft ist berechtigt, einem Mitglied aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf einen etwaigen Notstand, Beiträge zu stunden oder nachträglich ganz oder teilweise zu erlassen. Hierbei hat die Vorstandschaft einen strengen Maßstab anzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c. dem Vorstand Finanzen
 - d. dem Vorstand Sport.
- (2) Der Vorstand wird in dieser Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, das Stimm- und Wahlrecht besitzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vollmitglied mit dessen Zustimmung zum „Ehrenvorsitzenden“ wählen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist

einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen in der Reihenfolge stellvertretenden Vorstandsvorsitzender, Vorstand Finanzen und Vorstand Sport die Vorstandsmitglieder nur dann vertreten, wenn die zunächst berufenen Vorstandsmitglieder verhindert sind. Intern kommen die Entschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder (§ 10, Ziff. 1 a - d) anwesend sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden vergütet.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt in denselben den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen und hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift. Er darf Zahlungen nur im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied leisten. Zu regelmäßigen Zahlungen im ordentlichen Geschäftsverkehr kann ihm der Vorstandsvorsitzende eine generelle Ermächtigung erteilen.
- (4) Dem Vorstand Sport obliegt die Regelung des Sportbetriebes und aller damit zusammenhängenden Fragen.
- (5) Im übrigen hat der Vorstand das Recht, zu seiner Unterstützung einen Beirat für besondere Aufgaben mit beratender Stimme zu bestellen, wenn es im Interesse des Vereins zweckmäßig erscheint. Ebenso kann er einen Schlichtungsausschuss bestellen.
- (6) Der Verein ist ermächtigt, für die Erbringung von ehrenamtlichen Leistungen, die über die unentgeltlichen Pflichten, die dieses Ehrenamt mit sich bringt, hinausgehen, jährliche Zahlungen an die jeweiligen Ehrenamtsträger bis zur maximalen Höhe des jeweils gültigen Freibetrages im Sinne des Paragraphen 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils vor Beginn der Freiluft-Tennissaison, möglichst zwischen Mitte März und Mitte April, eines jeden Jahres stattfinden. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandsvorsitzenden,
 - (b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes des Vorstand Finanzen,

- (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstandes,
 - (e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - (f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sonstigen ihr von dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
 - (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (i) die Entscheidung über Beschwerden aller Art.
- (2) Im Übrigen kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu richten und gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an diese E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Gegenüber Mitgliedern, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, erfolgt die Einladung mit selber Frist einheitlich durch Aushang in dem Aushangkasten neben dem Eingangstor zum Vereinsgelände.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach § 6/3. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedoch kann sich jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied nur eine Stimme eines abwesenden Mitglieds übertragen lassen und für dieses das Stimmrecht ausüben.
- (6) Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als ablehnender Beschluss. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich

niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliederversammlungen als virtuelle Versammlungen mit Ton- und Videoübertragung einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfung

Vor der Beschlussfassung über die Entlastung eines Vorstandes ist eine Kassenprüfung durch zwei von einer vorhergehenden Mitglieder- versammlung zu bestellende Kassenprüfer vorzunehmen, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Voll- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Stadt München und dem Bayrischen Landessportverband zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.